

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Michael Wäschenbach (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

Umsetzung der Trinkwasserverordnung

Die **Kleine Anfrage 1921** vom 26. September 2013 hat folgenden Wortlaut:

Im Kreis Altenkirchen gibt es aufgrund der Siedlungsstruktur rund um Friesenhagen und Wissen abseits der Ortskerne noch ca. 150 Weiler und Höfe, die eine eigene Wasserversorgung mit Brunnen betreiben. Im November 2011 wurde in Berlin eine neue Trinkwasserverordnung erlassen, angelehnt an eine EU-Richtlinie. Daraus geht hervor, dass Betreiber von Anlagen zur Eigenversorgung bzw. dezentraler kleiner Wasserwerke unter bestimmten Umständen einmalig eine umfassende Untersuchung ihres gewonnenen Trinkwassers gegenüber dem Gesundheitsamt nachzuweisen haben. Dagegen und gegen die Kosten für die Laboruntersuchungen wehrt sich ein „Bündnis Unser Trinkwasser“ im Kreis Altenkirchen. Das Bündnis hält die bisherige Überprüfungspraxis für ausreichend und ist zudem der Auffassung, dass in anderen Regionen die Überprüfungsmaßstäbe weiter ausgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welchen Landkreisen gibt es noch Brunnen zur eigenen Wasserversorgung und ist die Anzahl dieser Brunnen bekannt?
2. Welche Landkreise setzen die Trinkwasserverordnung so um wie der Kreis Altenkirchen und verlangen erweiterte Probeentnahmen bzw. in welcher Form gestalten die Kreise die Umsetzung?
3. Wie viele Messparameter werden im Durchschnitt erhoben und welche sind dies im Einzelfall pro Kreis (Gesundheitsamt)?
4. Wie bewertet das Landesuntersuchungsamt als Fachaufsichtsbehörde in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Gesundheitsamts Altenkirchen zur Umsetzung der Trinkwasserverordnung?
5. Ist der Landesregierung die Untersuchungspraxis in den benachbarten Landkreisen der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen bekannt und wie bewertet sie die offensichtlichen Spielräume bei der Umsetzung der Trinkwasserverordnung auch im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes für die Brunnenbesitzer?
6. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten u. a. auch aufgrund möglicher Schadstoffbelastungen aus der Umwelt, die Wasserversorgung und die Feststellung der Wasserqualität als „öffentliche Aufgabe“ zu verstehen und die Kosten demnach nicht nur den Brunnenbesitzern zuzuschreiben?
7. Welches Szenario (u. a. Krisenmaßnahmen, Kostenverteilung) ist für die Fälle vorgesehen, in denen eine Gesundheitsgefährdung durch belastetes Trinkwasser festgestellt wird und welche Beispiele für solche gesundheitsbeeinträchtigenden Vorfälle sind bekannt?

Das **Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Oktober 2013 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

In allen 24 Landkreisen gibt es 1 626 Trinkwasserversorgungsanlagen zur Eigenversorgung (Stand: 11. Oktober 2013) nach § 3 Abs. 2 Buchst. c der geltenden Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001). Die Anzahl ist in den einzelnen Landkreisen sehr verschieden.

Zu Frage 2:

Auf eine Untersuchung einzelner Parameter kann das Gesundheitsamt verzichten, wenn das Vorhandensein eines Parameters nicht in Konzentrationen zu erwarten ist, die die Einhaltung des entsprechenden Grenzwertes gefährden könnten. Vor diesem Hintergrund ergibt sich folgendes Bild:

b. w.

- In zehn Landkreisen (AW, BIR, DAU, EMS, KL, PS, SÜW, DÜW, WIL, COC) wurden bislang keine Pflanzenschutzmittel(PSM)-Untersuchungen durchgeführt.
- In fünf Landkreisen (COC, MYK, SIM, RP, WW) sollen künftig einzelfallbezogen PSM-Untersuchungen durchgeführt werden. In einem dieser Landkreise (MYK) wurden in der Vergangenheit alle Anlagen auf PSM untersucht, in einem Landkreis (COC) wurden bislang keine PSM-Untersuchungen durchgeführt. Die verbleibenden drei Landkreise (SIM, RP, WW) haben auch bereits in der Vergangenheit in Einzelfällen (bei Verdacht) PSM-Untersuchungen durchgeführt.
- In zwölf Landkreisen (AZ, BIT, KIB, GER, KUS, AK, KH, MZ, NR, TR, DÜW, WIL) sollen zukünftig alle Anlagen auf PSM untersucht werden. Davon wurden in fünf Landkreisen (AZ, BIT, KIB, GER, KUS) bereits in der Vergangenheit alle Anlagen auf PSM untersucht. In fünf Landkreisen (AK, KH, MZ, NR, TR) wurden bisher einzelne PSM-Untersuchungen durchgeführt. In zwei dieser Landkreise (DÜW, WIL) sollen erstmalig PSM-Untersuchungen durchgeführt werden.

Zu Frage 3:

Hinsichtlich der untersuchten Parameter gilt Folgendes:

- Anlagen mit Trinkwasserabgabe an Dritte nach § 3 Abs. 2 Buchst. b der TrinkwV 2001:
Gemäß Leitlinien/Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) von 2003 sollen jährlich bei diesen Anlagen 18 Parameter untersucht werden.
- Anlagen ausschließlich zur Eigenversorgung nach § 3 Abs. 2 Buchst. c der TrinkwV 2001:
Gemäß Leitlinien/Empfehlungen des UBA von 2003 sollen bei diesen Anlagen bei der jährlichen (mikrobiologischen) Untersuchung sechs Parameter untersucht, bei der alle drei Jahre durchzuführenden umfassenden Untersuchung gemäß o. g. Leitlinien/ Empfehlungen sollen insgesamt 15 Parameter untersucht (mikrobiologisch und chemisch) werden.
- Bei den „umfassenden Untersuchungen“ gemäß TrinkwV 2001 (incl. PSM) erhöht sich diese Zahl um mindestens 20 Parameter.

Eine Auflistung der in den einzelnen Landkreisen erhobenen Parameter ist bei einer Zahl von 1 626 Anlagen zur Eigenversorgung in Rheinland-Pfalz nicht möglich, da die Analysedatenbögen nicht in elektronischer Form vorliegen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die KV Altenkirchen ist ihren Aufgaben in der Trinkwasserüberwachung entsprechend den rechtlichen Vorgaben vollumfänglich nachgekommen. Der Parameterumfang wurde an die örtliche Situation der einzelnen Wasserversorgungsanlage angepasst und transparent kommuniziert. Dies dient vor allem zwei Zielen:

1. Die Anforderungen der TrinkwV an die Qualität der Trinkwasserüberwachung zu erfüllen und damit den Schutz der Gesundheit der an diese Wasserversorgung angeschlossenen Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen, und
2. die Kosten für die Betreiber so weit wie möglich in Grenzen zu halten.

Diese Zielsetzungen gelten unabhängig von der Vorgehensweise in den angrenzenden Landkreisen der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen.

Zu Frage 6:

Nach der Definition des § 50 Abs. 1 WHG ist die öffentliche Wasserversorgung, „die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung“, als solche Teil der Daseinsvorsorge und in Rheinland-Pfalz Aufgabe der kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (§ 46 Abs. 1 Satz 1 LWG).

Daneben steht die private Eigenwasserversorgung, deren Betreiber für die Einhaltung der Anforderungen nach Trinkwasserverordnung selbst verantwortlich sind.

Im Übrigen erfüllt der Staat gegenüber den Eigenversorgern wie der öffentlichen Wasserversorgung seine Aufgaben mit Blick auf „Schadstoffbelastungen aus der Umwelt“, indem er Maßnahmen zur Reinhaltung des Grundwassers (Rohwassers) einschließlich des Betriebs von Messnetzen und der Durchführung von Untersuchungen ergreift. Dem dient auch das durch das Wasserhaushaltsgesetz vorgegebene Bewirtschaftungsziel, für das Grundwasser einen mengenmäßig und chemisch guten Zustand zu erhalten bzw. zu erreichen.

Ob das Trinkwasser aus dem Hahn der Eigenwasserversorgung den Anforderungen der TrinkwV entspricht, ist dann aber Aufgabe desjenigen, der die Versorgung betreibt.

Zu Frage 7:

Stellt das Gesundheitsamt eine Gesundheitsgefährdung durch belastetes Trinkwasser fest, informiert es den Inhaber der Versorgungsanlage unverzüglich darüber und ordnet gegenüber diesem Maßnahmen an, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich werden. Maßnahme- und Kostenträger ist der Betreiber.

Der Vorbeugung gegen solche Fälle dienen u. a. die von der TrinkwV vorgegebenen einmaligen und wiederkehrenden Untersuchungen. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund sind der Landesregierung keine gesundheitsbeeinträchtigenden Vorfälle bei Eigenversorgungsanlagen bekannt.

Ulrike Höfken
Staatsministerin